

## **Kurzgutachten**

# **Rechtliche Zulässigkeit der Ausgabe von Dauerparkscheinen in der Parkraumbewirtschaftung**

erstellt im Auftrag der

**NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**  
**Team Klima Mobil**

von

**Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**W2K Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**  
Stuttgart

13. Dezember 2024

### **STUTTGART**

**Alfred Bauer**

**Bastian Reuße, LL.M.**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Jörg Bossenmayer**  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Markus Hasl**

Charlottenstraße 21b  
D-70182 Stuttgart  
Telefon: (07 11) 248 546-0  
Telefax: (07 11) 248 546-19  
stuttgart@w2k.de

### **FREIBURG**

**Prof. Dr. Dominik Kupfer**

**Dr. Holger Weiß, LL.M.**

**Prof. Dr. Alexander Wichmann**

**Hansjörg Wurster**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Björn Reith**

**Klaus Berger, LL.M.**

**Johannes Kupfer**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Till Götz Karrer**

**Dr. Christoph Mayer, LL.M.**

**Lukas Martin Landerer, LL.M.**

Kaiser-Joseph-Straße 247  
D-79098 Freiburg  
Telefon: (07 61) 211 149-0  
Telefax: (07 61) 211 149-45  
freiburg@w2k.de

### **OBERURSEL**

**Jens Bernhardt**

**Prof. Dr. Georg Hermes**

Lindenstraße 18  
D-61440 Oberursel  
Telefon: (07 61) 211 149-0  
Telefax: (07 61) 211 149-45  
oberursel@w2k.de

[www.w2k.de](http://www.w2k.de)

## Gliederung

<b>I.</b>	<b>Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Beurteilung.....</b>	<b>3</b>
1.	Rechtliche Einordnung eines Dauerparkscheins .....	3
2.	Keine entgegenstehenden Regelungen .....	4
2.1	Begriff des Parkscheins .....	4
2.1.1	Vorgaben zum Parkschein in StVG und StVO .....	4
2.1.2	Vorgaben zum Parkschein in der VwV-StVO .....	5
2.2	Zweck der Parkraumbewirtschaftung .....	6
2.3	Gebührenrechtliche Vorgaben.....	9
2.4	Zwischenergebnis .....	9
3.	Bevorrechtigung von Bewohnern bei der Vergabe von Dauerparkscheinen .....	10
3.1	Dauerparkscheine nur für Bewohner .....	10
3.2	Geringere Gebührensätze für Bewohner.....	11
3.3	Soziale Ermäßigungen .....	12

## **I. Aufgabenstellung**

In letzter Zeit wird verstärkt die Frage diskutiert, ob im Rahmen der kommunalen Parkraumbewirtschaftung neben den üblichen an Automaten erhältlichen Kurzzeitparkscheinen (für in der Regel wenige Stunden) auch Dauerparkscheine für längere Zeiträume (mehrere Wochen oder Monate) als Parkberechtigung eingeführt werden können. Diese Dauerparkscheine wären im Gegensatz zu Kurzzeitparkscheinen nicht nur an einzelnen Straßenabschnitten, sondern für größere Gebiete gültig. Auch würden sie, jedenfalls bei längeren Geltungszeiträumen, nicht mehr an Parkscheinautomaten erworben werden, sondern online oder in bestimmten Verkaufsstellen (z. B. im Bürgerbüro). In manchen Gemeinden wird ein solches Modell bereits praktiziert, z. B. nach dem „Landauer Modell“.<sup>1</sup>

Das vorliegende rechtliche Kurzgutachten untersucht in seinem ersten Teil zunächst die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Ausgestaltung und im zweiten Teil die Möglichkeit, Bewohner bei der Vergabe von Dauerparkscheinen zu bevorzugen.

## **II. Rechtliche Beurteilung**

Ausgehend von der rechtlichen Einordnung von Dauerparkscheinen (→ 1. = S. 3) lässt sich feststellen, dass gegen die Ausgestaltung von Parkscheinen als Dauerparkscheine keine entgegenstehenden Regelungen erkennbar sind (→ 2. = S. 4). Jedenfalls bei der Gebührenhöhe sind Bevorrechtigungen für Bewohner denkbar (→ 3. = S. 10).

### **1. Rechtliche Einordnung eines Dauerparkscheins**

Nach dem hier zugrunde gelegten Konzept handelt es sich bei Dauerparkscheinen weder um Bewohnerparkausweise im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO noch um Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO, sondern um eine Variante des klassischen Parkscheins im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung. Rechtsgrundlage für die Anordnung der

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hartmann*, Parkraummanagement in einer Mittelstadt anhand des Beispiels „Landau in der Pfalz“ seit 2021, IR 2023, 279;  
[https://www.landau.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2644\\_11116\\_1.PDF%3F1713792119&fn=Flyer\\_Parken\\_April\\_2024](https://www.landau.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2644_11116_1.PDF%3F1713792119&fn=Flyer_Parken_April_2024).

Parkraumbewirtschaftung ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, die Gebührenerhebung beruht auf § 6a Abs. 6 StVG. Der Erwerb eines Dauerparkscheins ist daher auch nicht an bestimmte Voraussetzungen wie etwa den Bewohnerstatus gekoppelt, sondern steht grundsätzlich jedem offen. Der Dauerparkschein unterscheidet sich vom klassischen Kurzzeitparkschein lediglich dadurch, dass er nicht für wenige Minuten bis Stunden, sondern von vornherein für einen längeren, von der Gemeinde frei festzulegenden Zeitabschnitt (z. B. Wochen, Monate bis zu einem Jahr), erworben wird. Auch kann ein Dauerparkschein ggf. nicht mehr an einem Parkscheinautomaten, sondern nur an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden, und er wird typischerweise nicht nur entlang eines Straßenabschnitts, sondern in einem größeren Bereich gültig sein.

## **2. Keine entgegenstehenden Regelungen**

Die den Begriff des Parkscheins ausfüllenden rechtlichen Regelungen stehen dem Verständnis, dass ein Parkschein auch ein Dauerparkschein sein kann, nicht unüberwindbar entgegen (→ 2.1 = S. 4). Auch der mit der Parkraumbewirtschaftung verfolgte Zweck wird durch die Ausgabe von Dauerparkscheinen bei Beachtung bestimmter Vorgaben weiterhin erreicht (→ 2.2 = S. 6). Auch das Gebührenrecht steht nicht entgegen (→ 2.3 = S. 9).

### **2.1 Begriff des Parkscheins**

In den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen finden sich nur wenige rechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung und dem zulässigen Geltungszeitraum von Parkscheinen.

#### **2.1.1 Vorgaben zum Parkschein in StVG und StVO**

Das StVG trifft gar keine Aussagen zu Parkscheinen.

In der StVO ist lediglich in § 13 Abs. 1 Satz 1 die Rede davon, dass

*„an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden [darf].“*

Auch die Erläuterungen zu den Zeichen 314, 314.1 und 315 gehen inhaltlich nicht über diese knappen Vorgaben hinaus.

Diese Anforderungen könnte auch ein Dauerparkschein, der mehrere Wochen oder Monate gültig ist, erfüllen.

### **2.1.2 Vorgaben zum Parkschein in der VwV-StVO**

Weitere Vorgaben enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) in ihrem Absatz „Zu § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“ unter Ziff. VI. Dort wird verlangt, dass der Parkschein mindestens Angaben zum Standort des Parkscheinautomaten, zum Datum und zum Ende der Parkzeit enthalten soll.

Während ein Dauerparkschein ohne weiteres ein Datum sowie Angaben zum Ende seines Geltungszeitraums (= Ende der Parkzeit) enthalten könnte, wäre der Standort eines Parkscheinautomaten in der Regel nicht erfasst. Denn der Dauerparkschein würde nicht nur für den Bereich eines bestimmten Parkscheinautomaten, sondern für einen größeren Bereich gelten. Auch wurde er oftmals gar nicht an einem Parkscheinautomaten erworben. Ein Dauerparkschein könnte daher diese Vorgabe der VwV-StVO in der Regel nicht erfüllen. Es ist zu prüfen, ob eine solche Abweichung von der VwV-StVO einer Ausgestaltung von Parkscheinen als Dauerparkscheine entgegensteht.

Die VwV-StVO ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Art. 84 Abs. 2 GG. Als „intersubjektive Verwaltungsvorschrift“<sup>2</sup> sind ihre Vorgaben aufgrund der Zustimmung des Bundesrats grundsätzlich für die Straßenverkehrsbehörden der Länder verbindlich.<sup>3</sup> In begründeten anders gelagerten Fällen sind die Verwaltungsbehörden aber nicht daran gehindert,

---

<sup>2</sup> Trute, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 84 Rn. 62.

<sup>3</sup> Suerbaum, in: Epping/Hillgruber, GG, Stand: 15.02.2022, Art. 84 Rn. 50.

ihr Ermessen abweichend auszuüben.<sup>4</sup> Dies gilt erst recht, wenn die VwV die Fallgruppe gar nicht regelt.

Bei den Regelungen der VwV-StVO zur Gestaltung eines Parkscheins spricht viel dafür, dass die VwV-StVO nur den klassischen Kurzzeitparkschein vor Augen hatte. Denn die Angabe des Standorts eines Parkscheinautomaten ergibt nur für solche Parkscheine Sinn, deren örtlicher Geltungsbereich mit dem Standort des Parkscheinautomaten zusammenhängt. Auf diese Weise soll dem Kontrollpersonal die Überprüfung der Parkberechtigung ermöglicht werden. Berechtigt der Parkschein aber zum Parken in einem größeren Gebiet, so ist die Angabe eines einzelnen Parkscheinautomaten weder erforderlich noch sinnvoll. Der räumliche Geltungsbereich des Parkscheins ist dann auf andere Weise erkennbar zu machen, z. B. durch Eintragung bestimmter Parkzonen.

Die Vorgabe der VwV-StVO zur Angabe des Standorts des Parkscheinautomaten auf dem Parkschein ist daher auf Dauerparkscheine nicht übertragbar. Sie ist erkennbar nicht auf diese Ausgestaltung von Parkscheinen zugeschnitten und daher auch nicht einzuhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass es sich ohnehin nur um eine Soll-Vorgabe handelt, in begründeten Fällen also davon abgewichen werden darf.

Im Ergebnis stehen die Vorgaben der VwV-StVO der Verwendung von Dauerparkscheinen nicht unüberwindlich entgegen.

## **2.2 Zweck der Parkraumbewirtschaftung**

Weiter ist zu prüfen, ob der Zweck der Parkraumbewirtschaftung einer Ausgabe von Dauerparkscheinen entgegenstehen könnte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die mit der Aufstellung von Parkuhren (und Parkscheinautomaten) verbundene behördliche Leistung ihrem wesentlichen Ziel nach parkraumverteilende und parkraumzuteilende Funktion. Sie bewirkt die Beschleu-

---

<sup>4</sup> OVG NRW, 22.02.2022 – 8 A 1687/21 –, juris Rn. 17; zurückhaltender noch BVerwG, 18.09.1984 – 1 A 4/83 –, juris Rn. 41, wonach Abweichungen nur zulässig sein sollen, wenn wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalls nicht mehr Rechnung getragen werden könnte; vgl. auch BVerwG, 25.06.1964 – VIII C 23.63 –, juris Rn. 16; BVerwG, 01.06.1979 – 6 B 33/79 –, juris Rn. 5.

nigung des Fahrzeugumschlags und führt dazu, dass Parkplätze trotz vorhandener Parkraumnot nicht ständig belegt sind, sondern dem Parkbedürfnis möglichst vieler Kraftfahrer zugutekommen. Dem einzelnen wird dadurch eine erhöhte Parkchance geboten, die sich, wenn er sie wahrnimmt, durch Ingangsetzen der Parkuhr zu dem Recht verdichtet, dort für die Zeit des Laufes der Uhr zu parken.<sup>5</sup> Entsprechend regelt auch die VwV-StVO in ihrem Absatz „Zu § 13 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“ unter Ziff. II, dass Parkuhren und Parkscheinautomaten vor allem dort anzuordnen sind, wo kein ausreichender Parkraum vorhanden ist und deshalb erreicht werden muss, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze genau begrenzte Zeit parken können.

Dieses Ziel einer Beschleunigung des Fahrzeugumschlags wird durch die Ausgabe von Dauerparkscheinen nur eingeschränkt erreicht. Denn die Inhaber von Dauerparkscheinen sind grundsätzlich berechtigt, ihre Fahrzeuge für den gesamten Geltungszeitraum ihres Dauerparkscheins ohne Unterbrechung zu parken.

Gleichwohl hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit auch längere Geltungszeiträume von Parkscheinen für zulässig erachtet, solange das eigentliche Kurzzeitparken weiterhin möglich war. Hierfür reichte es der Rechtsprechung bereits aus, wenn durch das tatsächliche Parkverhalten noch einzelne Stellplätze für das Kurzzeitparken verfügbar blieben.<sup>6</sup>

Sollte sich eine Gemeinde daher zur Ausgabe von Dauerparkscheinen entscheiden, müsste sie zugleich dafür Sorge tragen, dass in dem dafür vorgesehenen Bereich noch ausreichend Stellplätze für Kurzzeitparken zur Verfügung stehen:

- Dies könnte in Anknüpfung an die vorgenannte Rechtsprechung ggf. schon durch die Beobachtung des Nutzerverhaltens erfolgen, wenn dieses ergibt, dass von der Möglichkeit des Dauerparkens nur maßvoll Gebrauch gemacht wird.
- Sofern dies nicht ausreicht, müsste die Gemeinde steuernd eingreifen, etwa indem sie einen Teil der Stellplätze mit einer (i.d.R. auf bestimmte Tageszeiten beschränkten) Höchstparkdauer versieht, so dass auf diese Weise sichergestellt wäre, dass Kurzzeitparken weiterhin möglich wäre. Hier könnte man sich auch an den Quoten der VwV-StVO zum Bewohnerparken orientieren, wonach zur Wahrung des Gemeingebrauchs –

---

<sup>5</sup> BVerwG, Urt. v. 28.09.1979 – 7 C 26/78 –, juris Rn. 24.

<sup>6</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 26.01.1995 – 12 L 4649/94 –, juris Rn. 7.

je nach Tageszeit – maximal 50 bis 75 % der Stellplätze für Bewohner reserviert werden dürfen.

- Nicht ausgeschlossen dürfte auch die Möglichkeit sein, die Zahl der maximal auszugebenden Dauerparkscheine so zu begrenzen, dass ihr Umfang hinter der Zahl der verfügbaren Stellplätze zurückbleibt und daher nie alle Stellplätze mit Dauerparkern belegt sein können. Eine Beschränkung der maximal auszugebenden Dauerparkscheine erscheint – analog zu der durch die Rechtsprechung anerkannten zahlenmäßigen Beschränkung von Bewohnerparkausweisen<sup>7</sup> – vor dem Hintergrund des oben dargestellten Zwecks der Parkraumbewirtschaftung (Sicherstellung des Kurzzeitparkens) zulässig. Übersteigt die Nachfrage nach Dauerparkscheinen das vorhandene Angebot, erfolgt die Zuteilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes.<sup>8</sup> Praktikable, diese Anforderungen erfüllende Verteilungsmaßstäbe sind typischerweise die Vergabe nach Priorität (Zeitpunkt der Antragstellung) sowie das Los. Durch die zeitliche Befristung des Dauerparkscheins, z. B. auf maximal ein Jahr, ist sichergestellt, dass jeder Bewerber ggf. nach einer gewissen Wartezeit eine faire Chance auf Erhalt eines Dauerparkscheins hat. Ein Rechtsanspruch, nach Ablauf erneut einen Dauerparkschein zu erhalten, besteht nicht.

Im Ergebnis lässt sich der Zweck der Parkraumbewirtschaftung auch mit der Verwendung von Dauerparkscheinen noch erreichen, sofern Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Kurzzeitparken weiterhin in einem angemessenen und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfang möglich bleibt.

---

<sup>7</sup> OVG RP, Urt. v. 27.11.2001 – 7 A 10728/01 –, juris Rn. 27; VG Aachen, Urt. v. 25.08.2009 – 2 K 1229/08 –, juris Rn. 29; VG Freiburg, Urt. v. 06.07.2005 – 1 K 1505/04 –, juris Rn. 27.

<sup>8</sup> BayVGH, B. v. 11.09.1981 – 4 CE 81 A.1921 –, NVwZ 1982, 120 (121); OVG NRW, B. v. 22.03.2023 – 15 B 244/23 –, juris Rn. 6; VG Frankfurt, B. v. 24.04.2023 – 7 L 1055/23.F –, juris Rn. 45; VGH BW, B. v. 05.09.2018 – 9 S 1896/18 –, juris Rn. 11; VGH BW, B. v. 19.07.2022 – 1 S 1121/22 –, juris Rn. 43.



## 2.3 Gebührenrechtliche Vorgaben

Auch das Parkgebührenrecht schließt die Ausgabe von Dauerparkscheinen nicht aus.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren ist § 6a Abs. 6 Satz 1 StVG. Nach dieser Vorschrift können die Gemeinden für „das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen“ Gebühren erheben. Wie die Parkgebühr und der Parkschein konkret auszugestalten sind gibt die Regelung nicht vor. Auch dem für den Erlass der Parkgebührensatzung ergänzend heranzuziehenden § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) lassen sich keine konkreten Vorgaben entnehmen.

Anhaltspunkte für die Reichweite des kommunalen Gestaltungsspielraums lassen sich jedoch der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 6a Abs. 6 StVG im Jahr 2003 entnehmen. Nach dem damals erklärten Willen des Gesetzgebers sollte die Erhebung von Parkgebühren „vollständig dem freien Ermessen der Kommunen ... überlassen“ werden und die Festsetzung und Erhebung von Parkgebühren „völlig eigenverantwortlich nach den örtlichen Verhältnissen je nach Parkdruck“ erfolgen.<sup>9</sup>

Gerade aus der Betonung der eigenverantwortlichen Gestaltungsfreiheit der Gemeinden lässt sich ableiten, dass die Gemeinden selbst darüber entscheiden können, wie sie den konkreten Parkschein einschließlich seines zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs ausgestalten, sofern sie die vor allem unter 2.2 genannten Eckpunkte (Erhalt der Möglichkeit des Kurzzeitparkens zum Zweck des beschleunigten Fahrzeugumschlags) beachten. In gebührenrechtlicher Hinsicht dienen Parkscheine hingegen vor allem der angemessenen Kostenbeteiligung der Verkehrsteilnehmer, die die besondere Leistung „Parken“ in Anspruch nehmen.<sup>10</sup> Dieses Ziel wird mit der Ausgabe von Dauerparkscheinen in gleicher Weise wie mit Kurzzeitparkscheinen erreicht.

## 2.4 Zwischenergebnis

Die Ausgabe von Dauerparkscheinen entspricht vermutlich nicht dem Regelfall, den der Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Parkraumbewirtschaft-

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 15/1496 vom 28.08.2003, S. 6.

<sup>10</sup> VG Aachen, B. v. 19.01.2007 – 2 L 432/06 –, juris Rn. 31 f.

tung vor Augen hatte. Es sind jedoch keine gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen ersichtlich, die einer Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung durch Ausgabe auch von Dauerparkscheinen entgegenstehen. Sofern der grundsätzliche Zweck der Gebührenerhebung, nämlich den Fahrzeugumschlag zu beschleunigen, durch geeignete Vorkehrungen noch erhalten bleibt, gibt es daher keine zwingenden rechtlichen Gründe, Dauerparkscheine als Ergänzung zu Kurzzeitparkscheinen abzulehnen. Gerichtliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Dauerparkscheinen sind soweit ersichtlich bislang jedoch nicht ergangen, so dass absolute Rechtssicherheit aktuell noch nicht gegeben werden kann.

### **3. Bevorrechtigung von Bewohnern bei der Vergabe von Dauerparkscheinen**

Anknüpfend an die vorstehende Fragestellung ist zu klären, ob es zulässig ist, Bewohner bei der Vergabe von Dauerparkscheinen gegenüber Nichtbewohnern zu bevorzugen. Eine Bevorrechtigung kann insbesondere darin bestehen, dass lediglich Bewohner für ein bestimmtes Gebiet einen Dauerparkschein erhalten, (→ 3.1 = S. 10) oder dass sie bei der Gebührenhöhe bessergestellt werden (→ 3.2 = S. 11). Die Frage nach sozialen Ermäßigungen ist zu verneinen (→ 3.3 = S. 12).

#### **3.1 Dauerparkscheine nur für Bewohner**

Eine Erteilung von Dauerparkscheinen nur für Bewohner eines Quartiers erscheint rechtlich kritisch. Das von der StVO vorgesehene Instrument zur Bevorrechtigung von Bewohnern in der Parkraumbewirtschaftung ist der Bewohnerparkausweis im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO. Zwar ist in der Rechtsprechung entschieden, dass die Verkehrsbehörden neben dem Bewohnerparken auch die Möglichkeit haben, Bewohner über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a StVO von Parkraumbeschränkungen zu befreien. Dem „eigentlichen“ Bewohnerparken in § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO kommt kein Ausschließlichkeitscharakter zu. Das Gesetz lässt beide Bewirtschaftungskonzepte zu.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> SächsOVG, B. v. 08.10.2012 – 3 A 431/11 –, juris Rn. 6; BayVGh, B. v. 24.06.2011 – 11 ZB 10.3081 –; BayVGh, B. v. 22.12.2009 – 11 ZB 07.3003 –, juris Rn. 6; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.01.1995 – 12 L 4649/94 –

Jedoch handelt es sich bei beiden Instrumenten um in der StVO verankerte Bevorrechtigungsmöglichkeiten. Der Ordnungsgeber hat damit bewusst Voraussetzungen geschaffen, mit denen die Straßenverkehrsbehörden die dem Straßenverkehrsrecht innewohnende Privilegienfeindlichkeit, wonach alle straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Verkehrsteilnehmer in Bezug auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen gleichberechtigt sind,<sup>12</sup> durchbrechen dürfen. Die Parkraumbewirtschaftung verfolgt hingegen mangels entsprechender Regelung nicht diesen Zweck, sondern soll den öffentlichen Parkraum grundsätzlich gleichberechtigt zuteilen. Dieser Zielrichtung liefe es zuwider, wenn nur bestimmte Personengruppen befugt würden, einen Parkschein zu erwerben. Die den Nichtbewohnern verbleibende Möglichkeit des Erwerbs von Kurzzeitparkscheinen erscheint nicht geeignet, diesen Verstoß gegen die Privilegienfeindlichkeit abzuwenden. Insgesamt wäre eine solche Gestaltung daher als rechtlich riskant anzusehen.

### **3.2 Geringere Gebührensätze für Bewohner**

Anders könnte hingegen die Ausgestaltung bewertet werden, wonach Dauerparkscheine zwar von jedem Verkehrsteilnehmer erworben werden können, für Bewohner des Gebiets aber ein geringerer Gebührensatz gilt. Hierzu könnte bereits in der kommunalen Parkgebührensatzung ein besonderer Bewohnertarif vorgesehen werden. Der Wortlaut des § 6a Abs. 6 StVG steht dem nicht entgegen, und auch der Wille des Gesetzgebers lässt dies denkbar erscheinen („...vollständig dem freien Ermessen der Kommunen überlassen“). Auch die soeben angeführte Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts dürfte nach dem inzwischen konkretisierten Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts von diesem Begriff nicht entgegenstehen. Danach verbietet der Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts nur gezielte Privilegierungen, nicht jedoch Folgewirkungen von straßenverkehrsrechtlichen Gebührenregelungen, die sich allenfalls mittelbar auf die Straßennutzung auswirken können.<sup>13</sup>

---

, juris Rn. 7; VG München, Urt. v. 04.04.2012 – M 23 K 11.5428 –, juris Rn. 13; vgl. auch *Sauthoff*, in: MüKo StVO, 1. Aufl. 2016, § 46 Rn. 56.

<sup>12</sup> *Steiner*, in: MüKo StVO, 1. Aufl. 2016, § 45 Rn. 39.

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 13.06.2023 – 9 CN 2/22 –, juris Rn. 82.

Im Ergebnis scheint eine Differenzierung der Gebührentarife nach Bewohnern und Nichtbewohnern in der kommunalen Gebührensatzung nicht von vornherein unzulässig. Rechtsprechung hierzu ist jedoch ebenfalls bislang nicht vorhanden.

### 3.3 Soziale Ermäßigungen

Ein ermäßigter Dauerparkschein, z. B. für einkommensschwache Personengruppen, könnte das für alle staatlichen Abgaben geltende Gebot der Belastungsgleichheit verletzen.<sup>14</sup> Da eine Gebühr ihrem Wesen nach ein Entgelt für die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung darstellt, hat nach dem Gebot der Belastungsgleichheit die nach Art und Umfang gleiche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung regelmäßig ohne Berücksichtigung persönlicher Eigenschaften des Benutzers in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit gleich hohe Gebühren auszulösen.<sup>15</sup> Der Gebührengesetzgeber darf daher bei der Gebührenbemessung soziale Zwecke nur dann verfolgen, wenn solche legitimen Gebührenzwecke nach der tatbestandlichen Ausgestaltung der konkreten Gebührenregelung von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden. Nur dann sind sie geeignet, sachlich rechtfertigende Gründe für die Gebührenbemessung zu liefern.<sup>16</sup>

§ 6a Abs. 6 StVG sieht in seiner aktuellen Form keine sozialen Gebührenermäßigungen vor. Auch wenn Gemeinden grundsätzlich nach „freiem Ermessen“ die Gebühren festsetzen können, sind sie an das verfassungsrechtliche Gebot der Belastungsgleichheit gebunden. Für eine Ungleichbehandlung bestimmter sozialer Gruppen liefert § 6a Abs. 6 StVG bislang keine Grundlage.



Bastian Reuße, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---

<sup>14</sup> BVerfG, B. v. 22.05.2018 – 1 BvR 1728/12 –, juris Rn. 75; Jarass, in Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 3, Rn. 65.

<sup>15</sup> BVerwG, B. v. 30.01.1997 – 8 NB 2/96 –, juris Rn. 14 m. w. N.: u.a. vgl. BVerwG, B. v. 13.04.1994 – 8 NB 4.93 –, juris Rn. 8; BVerfG, B. v. 06.02.1979 – 2 BvL 5/76 –, juris Rn. 38.

<sup>16</sup> BVerfG, Urt. v. 19.03.2003 – 2 BvL 9/98 –, juris Rn. 63 zur Rückmeldegebühr in Baden-Württemberg.